

Fördervoraussetzungen der investiven Förderung energetischer Maßnahmen durch den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.



1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. gewährt investive Förderungen nach Maßgabe
- dieser Fördervoraussetzungen,
 - den allgemeinen Förderkriterien des Landschaftsverbandes Hameln-Pyrmont e. V.
- und ebenfalls nach Maßgabe
- der Auflagen des Zuwendungsbescheides des MWK zur Weiterleitung der Mittel aus der zweckgebundenen Aufstockung des Nieders. Investitionsprogramms für kleine Kultureinrichtungen für energetische Maßnahmen
 - sowie in Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen (RdErl. d. MWK v. 10. 8. 2022 — 57005-30-2022-01 —).
- 1.2 Die beantragten investiven Maßnahmen müssen im Landkreis Hameln-Pyrmont umgesetzt werden.
- 1.3 Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. unter Berücksichtigung der bereitgestellten Antragsformulare. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die investive Förderung soll den kleinen Kultureinrichtungen die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunftsfähiges Kulturangebot vorzuhalten. Zur Zielerreichung sind Maßnahmen umzusetzen, die den Energiebedarf der Einrichtung dauerhaft verringert.
- 2.2 Nicht gefördert durch die investive Förderung werden
- Personalkosten,
 - laufende Sachkosten,
 - der Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie von Objekten (z. B. Kunst- oder andere Sammlungsobjekte),
 - bauliche Maßnahmen an / in Gebäuden im Eigentum des Landes und des

- Bundes sowie
- bauliche Maßnahmen an / in Gebäuden im Eigentum einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind.

3. Fördermittelempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz im Landkreis Hameln-Pyrmont, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören
- Heimatvereine
 - Amateurtheater
 - Freilichtbühnen
 - freie professionelle Theater
 - nichtstaatliche Museen
 - soziokulturelle Einrichtungen
 - Kunstvereine
 - Kunstschulen
 - Musikvereine
 - Musikschulen
 - Musikzentren
 - und vergleichbare Einrichtungen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
- 3.3 In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen antragsberechtigt sein. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.
- 3.4 Öffentlichen Trägern werden keine Fördermittel gewährt.
- 3.5 Die Fördermittelempfänger dürfen in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.
- 3.6 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller / die Antragstellerin und dem Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. vereinbart.

- 4.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung gewährt werden.

Eine Fehlbedarfsfinanzierung kann grundsätzlich dann gewährt werden, wenn diese aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, die insbesondere in der Finanzierungsstruktur des Projekts liegen, sinnvoll ist.

Die Vollfinanzierung ist ausnahmsweise in den Fällen möglich, in denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur dann erreichbar ist, wenn die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Erstempfänger erfolgt.

- 4.3 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer beantragten Fördersumme von 1.000,00 € bis zu 25.000,00 €.
- 4.4 Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.
- 4.5 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15,00 € / Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Antragsteller gelten nicht als ehrenamtliches Engagement im Sinne dieser Vorschrift.

5. Weitere Fördervoraussetzungen

- 5.1 Dieselbe Maßnahme darf nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen und / oder der Träger der regionalen Kulturförderung berücksichtigt oder durch diese gefördert werden.
- 5.2 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Baurecht, das Denkmalrecht und das Vergaberecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.
- 5.3 Durch eine Förderung entstehende Folgekosten / Betriebskosten müssen durch den Antragsteller / die Antragstellerin gesichert sein.

- 5.4 Die Zweckbindungsfrist gewährter Fördermittel beträgt fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes, bei Baumaßnahmen zehn Jahre. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Hameln-Pyrmont e. V. veräußert oder anderweitig genutzt werden.

6. Regelungen zum Verfahren

- 6.1 Fördernde Stelle ist der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.
- 6.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.
- 6.3 Der Förderantrag ist bis zur jeweiligen von dem Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.
- 6.4 Der Antragsteller / die Antragstellerin muss die Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründen. Der nachhaltige Nutzen ist deutlich zu machen. Schließlich hat der Antrag weitere Angaben zu enthalten, welche über die Leistungsfähigkeit und die bisherige Projekterfahrung des Antragstellers / der Antragstellerin glaubhaft Auskunft geben.
- 6.5 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
 - Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
 - Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel,
 - Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden.
- 6.6 Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
 - Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
 - Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel,
 - Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276,
 - sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist:
 1. Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen
 2. unterschriebener Miet-/ Pachtvertrag oder Ähnliches, aus dem erkennbar ist, dass die unter Nummer 4.4 genannte Zweckbindungsfrist eingehalten werden kann.
 - Im Falle von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sollte dem Antrag zudem ein positiver Bauvorbescheid beigefügt werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Förderung eine Mittelauszahlung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt,

nachdem eine Baugenehmigung und — sofern erforderlich — eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird / werden.



- 6.7 Über die an den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. gerichteten Anträge entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
- 6.8 Weitere Regelungen zum Verfahren werden im Fördervertrag zwischen dem Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. und dem / der Geförderten festgelegt, wenn die Förderung des Antragsprojektes vom Vorstand beschlossen wurde.